

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** (FN 227249 s beim Landesgericht Leoben), Hauptplatz 4, 8700 Leoben, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, zugewiesenen Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Somit umfasst das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ nunmehr die Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur, die Gemeinden des Mürztals von Kindberg bis Bruck an der Mur sowie den Bereich entlang der Strecke zwischen Leoben und Eisenerz, soweit diese durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.04.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 11.04.2008, beantragte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die Zuordnung der Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“.

Am 14.04.2008 erteilte die KommAustria der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG.

Der technische Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann wurde der Behörde am 18.04.2008 übermittelt; am selben Tage wurde ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität eingeleitet.

Mit Schreiben vom 22.04.2008 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Antragstellerin. Die ergänzenden Angaben und Unterlagen langten am 09.05.2008 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 28.08.2008 übermittelte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG Änderungsunterlagen (Diagrammkorrektur) zu ihrem ursprünglichen Antrag betreffend die Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz.

Der diesbezügliche technische Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 08.10.2008 ergab, dass die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität 7.000 Einwohner beträgt und dass die beantragten technischen Parameter im Hinblick auf die internationale Koordination gedeckt sind.

Die KommAustria hat mit Schreiben vom 21.11.2007 die bestehenden Hörfunkveranstalter im mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz versorgbaren Gebiet gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens einen Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität stellen können: Eine diesbezügliche Verständigung erging an die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, die Privat-Radio Betriebs GmbH, die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG sowie die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG.

Am 16.01.2009 langte ein Schreiben der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bei der Behörde ein, mit dem diese ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ wiederholte bzw. aufrechterhielt.

Weitere Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind bei der KommAustria nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 02.02.2009 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Der neuerliche technische Aktenvermerk des Amt sachverständigen wurde der Behörde am 11.02.2009 übermittelt.

Am 05.03.2009 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Übertragungskapazität

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz versorgte Gebiet umfasst Teile des Bezirkes Leoben (insbesondere die Gemeinde Vordernberg) sowie Teile des Bezirkes Eisenerz. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 7.000 Einwohner versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

Radio-TV Grün Weiss Betriebs GmbH Nfg. KEG

Antrag

Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG zielt auf die Zuordnung der Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 227249 s eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Leoben. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH (227115 v beim Landesgericht Leoben), einzige Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage von EUR 36.336,42 ist die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH, eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter der FN 67306 f eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Leoben. Gesellschafter der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH sind die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH zu 99% und Herr Harald Milchberger zu 1%.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, die Zulassung zur

Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.03.2007 erteilt. Mit dem zitierten Bescheid wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet durch die Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Mürztals von Kindberg bis Bruck an der Mur, soweit diese von der zugeordneten Übertragungskapazität versorgt werden, umschrieben. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.02.2008, KOA 1.471/07-009, wurde eine Standortverlegung von der Funkstelle BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz auf die Funkstelle BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz genehmigt. Mit Bescheid der KommAustria vom 27.08.2007, KOA 1.471/07-007, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ zugeordnet. Ebenfalls zur Verbesserung der Versorgung im ihr zugeordneten Versorgungsgebiet wurde der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die Übertragungskapazität LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz zugeordnet (Bescheid der KommAustria vom 04.10.2007, KOA 1.471/07-008).

Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasst das Programm der Antragstellerin *„ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.“*

Technisches Konzept

Das von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ und dem Empfangsgebiet der Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, sodass ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ca. 7.000 Einwohner. Ein Teil dieses Zugewinns, nämlich etwa 1.000 Einwohner, kommt einer Verbesserung des Empfangs im bestehenden Versorgungsgebiet zu Gute; weitere 5.500 Einwohner stellen aus frequenztechnischer Sicht eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets dar. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem Empfangsgebiet der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bestehen Überschneidungen, die etwa 500 Personen betreffen und sich als technisch nicht vermeidbares Spill Over darstellen.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 27.02.2009 gemäß § 23 PrR-G ausgeführt, dass sie im vorliegenden Fall keine Stellungnahme für erforderlich hält, da lediglich der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ vorliegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag und den ergänzenden Unterlagen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der gutachterlichen Stellungnahmen vom 18.04.2008, 08.10.2008 und 11.02.2009.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die Ausschreibung einer gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreibenden Übertragungskapazität kann gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G kann in diesem Fall die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden kann.

Da sich der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ gerichtet hat und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich rund 7.000 Personen, aufweist, liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 erster Satz PrR-G vor. Im vorliegenden Fall machte die Behörde zudem von der Ermächtigung gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G Gebrauch und ersetzte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG langte innerhalb der von der KommAustria festgesetzten Frist bei der Behörde ein.

4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 27.02.2009 gemäß § 23 PrR-G dargelegt, dass sie aufgrund der Tatsache, dass lediglich der Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität vorliegt, keine Stellungnahme für erforderlich hält.

4.5. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das bestehende Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürtal 106,6 MHz“ der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG erweitert werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Bei den dabei entstehenden Überschneidungen von 500 Einwohnern handelt es sich um ein technisch unvermeidbares spill over.

Im Zuge des Ausschreibungs- bzw. Verständigungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 iVm § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.6. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürtal 106,6 MHz“ (bisher bestehend aus den Übertragungskapazitäten BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz, TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz und LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz) um den Empfangsbereich der Übertragungskapazität EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz erweitert (Spruchpunkt 1, 2. Absatz).

4.7. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens

noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 09. März 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, z.Hd. Frau Kordula Schlager, Hauptplatz 4, 8700 Leoben, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.471/09-006

1	Name der Funkstelle	EISENERZ																																																																																																																																		
2	Standort	Polster CATV																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio-TV Grün Weiss Betriebs GmbH Nfg. KEG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E57 42		47N31 56	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1832																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-4,6</td> <td>-1,4</td> <td>0,6</td> <td>-2,0</td> <td>-9,0</td> <td>-2,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-5,5</td> <td>-7,8</td> <td>0,1</td> <td>0,4</td> <td>-2,1</td> <td>-3,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-4,3</td> <td>0,0</td> <td>5,0</td> <td>8,4</td> <td>10,6</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,6</td> <td>9,3</td> <td>8,8</td> <td>8,2</td> <td>9,5</td> <td>11,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>14,0</td> <td>15,5</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>16,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	-4,6	-1,4	0,6	-2,0	-9,0	-2,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-5,5	-7,8	0,1	0,4	-2,1	-3,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-4,3	0,0	5,0	8,4	10,6	11,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,6	9,3	8,8	8,2	9,5	11,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,9	14,0	15,5	16,5	17,0	16,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-4,6	-1,4	0,6	-2,0	-9,0	-2,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-5,5	-7,8	0,1	0,4	-2,1	-3,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-4,3	0,0	5,0	8,4	10,6	11,3																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,6	9,3	8,8	8,2	9,5	11,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	14,0	15,5	16,5	17,0	16,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BRUCK MUR 1 106,6 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			